

Zu guter Letzt ...

... wendet die Bundesnetzagentur Verwaltungsverfahrensrecht auch im Weltraum auf deutsche Orbitalpositionen von Kommunikationssatelliten an!

Für die Bereitstellung von Satellitenfunkdiensten benötigen Betreiber von Funkstationen zum einen eine feste Orbitalposition, welche einem „Parkplatz für Kommunikationssatelliten“ in der Erdumlaufbahn gleicht, und zum anderen bestimmte Frequenzen, mittels derer Signale zwischen der Weltraumfunkstelle und den Erdfunkstationen übertragen werden können (§ 56 Abs. 2 TKG). Die Koordination von Rechten an Orbitalpositionen und den dazugehörigen Frequenznutzungsrechten obliegt auf internationaler Ebene der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union, ITU). Eine Koordination ist aufgrund der grenzüberschreitenden Reichweite von Weltraumfunkstellen an Bord von Erdsatelliten und der Gefahr von störenden Interferenzen mit anderen Satellitennetzen notwendig. Orbit- und Frequenznutzungsrechte werden gemäß dem ITU-Allokationssystem ausschließlich den ITU-Mitgliedstaaten zugeteilt. Deren nationale Regulierungsbehörden haben dann die Aufgabe, die zugeteilten Orbit- und Frequenznutzungsrechte an (kommerzielle) private Betreiber zu übertragen und Vorkehrungen gegen Interferenzen zu treffen. Das System der ITU bestimmt somit, dass die Übertragung von Orbit- und Frequenznutzungsrechten an private Betreiber allein nach dem innerstaatlichen Recht der ITU-Mitgliedstaaten erfolgt, soweit diese Rechte zuvor zugunsten des Mitgliedstaats bei der ITU registriert worden sind. Dieses zweistufige Vorgehen findet seinen Niederschlag in § 56 Abs. 2 S. 2 TKG.

Das deutsche Übertragungsverfahren ist davon gekennzeichnet, dass gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 TKG „[j]ede Ausübung deutscher Orbit- und Frequenznutzungsrechte ... neben der Frequenzzuteilung nach § 55 Abs. 1 der Übertragung durch die Bundesnetzagentur“ bedarf. Voraussetzung für die Übertragung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte ist, dass die Bundesnetzagentur innerhalb eines Verwaltungsverfahrens gemäß § 9 VwVfG sichergestellt hat, dass gemäß § 56 Abs. 2 S. 3 TKG die „Frequenzen und Orbitalpositionen verfügbar“ sind (insbesondere der ITU-Registrierung entsprechen) und „die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen sowie anderen Anmeldungen von Satellitensystemen gegeben ist“. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so überträgt die Bundesnetzagentur die Rechte auf den Betreiber mittels eines personenbezogenen Verwaltungsakts. Dabei tritt sie die Orbit- und Frequenznutzungsrechte nicht an den Betreiber ab, denn diese Weltraumressourcen sind völkerrechtlich nicht aneignungsfähig; vielmehr leitet die Bundesnetzagentur die durch Regi-

strierung bei der ITU erteilte Anerkennung an den Betreiber weiter.

Daneben bedarf es einer Frequenzzuteilung nach § 55 Abs. 1 TKG. Die Bezugnahme in § 56 Abs. 2 S. 1 TKG auf das Zuteilungsregime des § 55 TKG ermöglicht auch Transfers von Frequenznutzungsrechten zwischen verschiedenen Betreibern (§ 55 Abs. 8 TKG). Dies geschieht zwar auf Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags; dennoch bedarf es für einen Transfer der Zustimmung der Bundesnetzagentur, zumal es sich bei der ursprünglichen Frequenzzuteilung um einen personenbezogenen Verwaltungsakt handelt. Durch die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung mittels eines Verwaltungsakts stellt die Bundesnetzagentur fest, dass alle subjektiven und objektiven Voraussetzungen für eine Übertragung (vor allem „die Sicherstellung der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung“) erfüllt sind (§ 55 Abs. 8 S. 3 TKG).

Aus dem in § 56 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 TKG in Bezug genommenen ITU-Primat der Interferenzvermeidung folgt, dass die innerstaatliche Übertragung von Orbit- und Frequenznutzungsrechten an private Betreiber *exklusiv* erfolgen muss, um eine entgegenstehende störende Nutzung auszuschließen. Da jedoch die Orbit- und Frequenznutzungen als Weltraumressourcen völkerrechtlich nicht aneignungsfähig sind und auch nicht der Bundesrepublik Deutschland „gehören“, handelt es sich um eine völkerrechtlich abgeleitete, streng *regulatorische Exklusivität* und nicht um eine eigentumsähnliche Exklusivität. Die von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Übertragungsverfahrens und des dieses abschließenden Verwaltungsakts sicherzustellende regulatorische Exklusivität schließt die Nutzung durch andere Betreiber aus. Dieser Ausschlusswirkung kommt vor allem im Falle eines Transfers der Frequenznutzungsrechte zwischen verschiedenen Betreibern eine besondere Bedeutung zu. Hinsichtlich der behördlichen Feststellung, dass im Rahmen des Transfers eine „effiziente und störungsfreie Frequenznutzung“ sichergestellt ist, entfaltet die Zustimmung der Bundesnetzagentur Tatbestandswirkung und schafft somit ein exklusives Nutzungsrecht des durch den Transfer begünstigten Betreibers, welches auch mögliche entgegenstehende privatvertragliche Rechte von Satellitenbetreibern hoheitlich überlagert. Andernfalls stünde zu befürchten, dass in der Erdumlaufbahn ein Verkehrs- und Parkplatzchaos ausbricht.

Christian Koenig